

Drucksache Nr.: 014/2020

Dezernat II

Federführend: Abteilung
Kinderbetreuung

Anlagen:

Az.: 460 - Völ

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.02.2020	Ö	zur Vorberatung
Hauptausschuss	27.02.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Verlängerung der befristeten Befreiung von Eigenanteilszahlungen der Eltern – unabhängig vom Einkommen – bei Tagespflegeplätzen für Kinder im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Umfang des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung

Antrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Tagespflegeplätze für Kinder im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden bis auf weiteres im Umfang des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung beitragsfrei gestellt. Dies bedeutet, es ist kein entsprechender Eigenanteil von den Eltern zu entrichten.

Voraussetzung hierfür ist, dass von der Stadt Neustadt an der Weinstraße kein Betreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtgebiet Neustadt an der Weinstraße zur Verfügung gestellt werden kann.

Begründung:

Am 10.03.2011 fasste der Jugendhilfeausschuss erstmals den Beschluss, Tagespflegeplätze für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Umfang eines Teilzeitplatzes beitragsfrei zu stellen. Mit Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses vom 16.04.2013, 01.04.2014, 12.04.2016 und 17.04.2018 wurde diese Regelungen jeweils um zwei Jahre verlängert, letztmalig bis zum 31.07.2020.

Voraussetzung für die Befreiung ist immer, dass von der Stadt Neustadt an der Weinstraße kein geeigneter Betreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann.

Trotz Inbetriebnahme neuer Kinderbetreuungseinrichtungen und Erweiterungen des Platzangebotes für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr werden voraussichtlich die tatsächlich benötigten Plätze auch in absehbarer Zeit noch nicht vollumfänglich zur Verfügung stehen. Verschiedene Baumaßnahmen befinden sich noch in der

Umsetzungsphase und können erst im Laufe der kommenden Jahre umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Befristung der Befreiung von der Eigenanteilszahlung bei Tagespflegeplätzen für Kinder im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bis auf weiteres zu verlängern.

Mit in Kraft treten des Kita-Zukunftsgesetzes zum 01.07.2021 wird der bisherige Betreuungsplatzanspruch in einer Kindertagesstätte im Umfang eines Teilzeitplatz am Vor- und Nachmittag ohne eine Betreuung über Mittag durch eine regelmäßig durchgängige Betreuung von sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll, präzisiert. In Bezug auf die Förderung der Kinder in der Tagespflege hat dies voraussichtlich keine nennenswerten finanzielle Auswirkungen.

Durch die entgangenen Eigenanteilszahlungen entstanden der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Jahr 2019 Kosten in Höhe von ca. 70.000 Euro, welche auch für die kommenden Jahre zu erwarten sind. Die Summe hatte sich in den letzten beiden Jahren erhöht, da der Rechtsanspruch auf Betreuung aufgrund der hohen Fehlbedarfe an Kita-Betreuungsplätzen vermehrt über die Kindertagespflege abgedeckt werden muss.

Die Mittel für die Aufwendungen sind im Haushalt berücksichtigt.

Neustadt an der Weinstraße, 16.01.2020

Oberbürgermeister